B e g r ü n d u n g
zum Bebauungsplan der Gemeinde Kürten Nr. 1 b
Waldmühle

Der Rat der Gemeinde Kürten, Rheinisch-Bergischer Kreis, hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 b gemäß § 30 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 29. Juni 1960, sowie auf Grund der 4. DVO zum Bundesbaugesetz, beschlossen.

Der Bebauungsplan erfaßt ein Gebiet der Ortslage Waldmühle, westlich der L 286.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist dringend erforderlich, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung in dem durch Streubebauung schon stark beanspruchten Gebiet zu gewährleisten. Diese Notwendigkeit wird noch verstärkt in Anbetracht des Umstandes, daß es sich bei dem erfaßten Raum um ein stark exponiertes Hanggelände handelt, das weithin sichtbar ist. Eine ungeordnete, willkürliche Bebauung würde das Landschaftsbild besonders beeinträchtigen.

Auf baugestalterische Festlegungen kann nicht verzichtet werden, vor allem in Hinsicht auf das stellenweise starke Gefälle der Hangfläche.

Bewässerung:

Das Gebiet des Bebauungsplanes kann, soweit noch nicht erfolgt, ordnungsgemäß an das zentrale Wasserversorgungsnetz angeschlossen werden.

Kanalisation:

Das Gebiet, über das der Bebauungsplan aufgestellt ist, soll ebenfalls ganz kanalisiert werden. Die anfallenden Schmutzwässer sollen in einer vollbiologischen Kläranlage geklärt und der Sülz zugeleitet werden.

Durch die Erschließung sowie die Be- und Entwässerung des Gebietes entstehen folgende Kosten:

a.)	Grunderwerb, Straßenbau, Beleuchtung	480.000,-- DM
b.)	Abwasserbeseitigung einschl. Kläranlage	160.000,-- DM
c.)	Wasserversorgung	52.000,-- DM

Die gesamten Erschließungskosten sollen gemäß § 123 Absatz 3 durch Verträge auf Dritte (den Siedlungsträger) übertragen werden. Ebenfalls sollen entsprechende Verträge über die Be- und Entwässerung und den Bau der Kläranlage zwischen dem Siedlungsträger und der Gemeinde Kürten so abgeschlossen werden, daß der Siedlungsträger auch diese Kosten trägt.